

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der Evang. Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 2. Februar

1983

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	25	Bezirkskantoren	29
Stellenausschreibungen	26	Gebührenordnung für die Benutzung kirchlicher Archive	29
Kirchliches Gesetz über die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Karlsdorf-Neuthard – Forst	28	Kindergartengesetz: Neufassung der Richtlinien über die räumliche Ausstattung, die personelle Besetzung und den Betrieb der Kindergärten	29
Bekanntmachungen: Mitglieder der Landessynode (Veränderungen)	29		

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen auf weitere 6 Jahre

(gemäß § 98 Abs. 2 und 3 der Grundordnung):

Schuldekan Werner Keller in Villingen-Schwenningen zum Schuldekan für den Evang. Kirchenbezirk Villingen ab 1. 1. 1983.

Bestätigt:

die Wahl des Pfarrers Dr. Johannes Kühlewein in Pforzheim (Thomaspfarre) zum Dekanstellvertreter für den Evang. Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt.

Berufen auf Grund von Gemeindewahl

(gemäß § 11 Abs. 1 Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrvikar Klaus Nakatenus in Pforzheim zum Pfarrer der Petruspfarre in Pforzheim,

Pfarrer Helmut Pilder in Karlsruhe zum Pfarrer der Lutherpfarre in Karlsruhe,

Pfarrer Wilhelm Schoultz von Ascheraden in Monzingen zum Pfarrer in Todtmoos nach Aufnahme unter die Pfarrer der Evang. Landeskirche in Baden.

Berufen

(gemäß § 12 Abs. 1 Buchst. a Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrvikar Walter Wetta in Rielasingen zum Pfarrer daselbst.

Berufen

(gemäß § 12 Abs. 1 Buchst. c Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrvikar Jürgen Holz in Karlsruhe-Hagsfeld (Laurentiuspfarre) zum Pfarrer daselbst.

Berufen

(gemäß § 14 Abs. 1 Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Religionslehrer Pfarrvikar Udo Grotz in Pforzheim (Gewerbeschule I) zum hauptamtlichen Religionslehrer daselbst als Pfarrer der Landeskirche,

Religionslehrerin Pfarrvikarin Dr. phil. Renate Wind in Weinheim (Gesamtschule) zur hauptamtlichen Religionslehrerin daselbst als Pfarrerin der Landeskirche.

Entschließung des Landeskirchenrats in synodaler Besetzung

Berufen

(gemäß § 128 Abs. 2 Satz 1 der Grundordnung i. V. m. § 40 Abs. 1 des Diakoniesgesetzes):

Hauptgeschäftsführer des Diakonischen Werkes der Evang. Landeskirche in Baden Kirchenrat Hanns-Günther Michel in Karlsruhe zum Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats als Oberkirchenrat ab 1. 1. 1983.

Entschließung des Landeskirchenrats

Freigestellt für den kirchlichen Auslandsdienst:

Pfarrer Gerhard Becker in Reichartshausen zur Übernahme eines Pfarramts der Deutschen Lutheri-

schen Kirche Hull und der Deutschen Evangelischen Kirche Sheffield mit Sitz in Hull.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Versetzt:

Pfarrvikar Bernward Klawitter in Walldorf (Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts) nach Mannheim (Paul-Gerhardt-Pfarrei),

Pfarrvikar Wolf-Dieter Steinmann in Mannheim (Paul-Gerhardt-Pfarrei) nach Baden-Baden (Evang. Pfarramt des Kirchlichen Beauftragten für Rundfunk und Fernsehen beim Südwestfunk).

Ernannt:

Kirchenverwaltungsobersinspektor Bernd Feld beim Evang. Oberkirchenrat zum Kirchenamtmann,

Regierungsamtmann Hanspeter Mag zum Kirchenamtmann beim Evang. Oberkirchenrat,

Kirchenverwaltungsobersinspektor Rainer Wagner beim Evang. Oberkirchenrat zum Kirchenamtmann,

Dipl.-Ing. (FH) Harald Dunke beim Evang. Kirchenbauamt Baden zum Kirchenbauobersinspektor,

Verwaltungsinspektorin Angelika Gindner zur Kirchenverwaltungsinspektorin bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Baden in Karlsruhe.

Zurückgenommen:

die Versetzung des Pfarrers Otto Claus in Mosbach (Lutherpfarre) in den Ruhestand.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag gemäß § 52 LBG:

Kirchenoberverwaltungsrat Helmut Jäger beim Evang. Oberkirchenrat auf 1. 2. 1983.

In den Ruhestand getreten nach Erreichen der Altersgrenze:

Forstamtsrat Fritz Kilian in Schönau b. Hdbg.

Entlassen auf Antrag:

Pfarrvikar Reinhold Kollmitz in Grötzingen zur Weiterführung der Promotion.

Entschließung des Ministeriums für Kultus und Sport Baden-Württemberg

Ernannt:

Studienrat Pfarrer Helmut Nolte in Bruchsal (Käthe-Kollwitz-Schule) zum Oberstudienrat.

Gestorben:

Dekan Pfarrer Walther Bender in Mannheim (Obere Pfarrei I an der Konkordienkirche) am 11. 12. 1982.

Stellenausschreibungen

1. Pfarrstellen

a) Erstmalige Ausschreibungen

(Bewerbungen innerhalb 5 Wochen)

Denzlingen, Nordpfarre, Kirchenbezirk Emmendingen

Die Nordpfarre in Denzlingen ist durch Teilung der auf über 5000 Gemeindeglieder angewachsenen Kirchengemeinde entstanden und nun erstmals zu besetzen. Sie umfaßt im wesentlichen ein umfangreiches Neubaugebiet, das im Laufe der letzten 15 Jahre entstanden und in dem ein weiteres Anwachsen zu erwarten ist. Seit 1979 ist das Gebiet der jetzigen Nordpfarre (z. Z. ca. 2200 Gemeindeglieder) bereits Seelsorgebereich des übergangsweise eingerichteten Pfarrvikariats. Den Pfarrstelleninhaber erwartet eine vielseitige Aufbauarbeit, die ein besonderes Maß an Initiative und ökumenische Aufgeschlossenheit erfordert.

Die Bildung zweier Ältestenkreise in der Kirchengemeinde Denzlingen erfolgt erst nach der Pfarrwahl. Es wird eine möglichst enge Zusammenarbeit der Ältestenkreise, Pfarrer und Mitarbeiter angestrebt.

Die Denzlinger Kirche befindet sich im Ortszentrum. Daneben steht das neue Gemeindehaus, das für die vielfältige Gemeindegliederarbeit zur Verfügung steht.

Zur Zeit gibt es in Denzlingen 12–15 Jungschar- und Jugendgruppen, 2 Frauenkreise, 2 Bibelkreise, Kindergottesdienst-Helferkreis, Kirchenchor, Posaunenchor, regelmäßige Altentreffen, mehrere Arbeitskreise, Diakonie- und Kontaktpersonenkreis. Die Kirchengemeinde unterhält 3 Kindergärten, von denen einer im Neubaubereich steht und einen Versammlungsraum angeschlossen hat, und eine Krankenpflegestation mit 3 Schwestern. Es bestehen gute ökumenische Beziehungen mit vielen Aktivitäten (z. B. „Offene Familie“, „Neubautreff“, Erwachsenenbildung, „Ökumenisches Gemeinschaftswerk“, das die sozialen Aufgaben wie „Essen auf Rädern“ und die „Begegnungsstätte“ koordiniert). Die verschiedenen Arbeitsbereiche sind unter die Mitglieder des Kirchengemeinderats mitverantwortlich aufgeteilt. Die gesamte Gemeindegliederarbeit wird von vielen ehrenamtlichen Mitarbeitern mitgetragen.

Zur Kirchengemeinde gehören die Diasporaorte Glottertal und Heuweiler, die der Südpfarrei zugeordnet sind.

Sonntäglich findet im Glottertal ein Frühgottesdienst und anschließend in Denzlingen ein Familiengottesdienst (mit gesonderter Kinderverkündigung) statt. Die Pfarrer wechseln sich im Predigtendienst ab.

Für die Verwaltungsarbeit steht im gemeinsamen Pfarramt z. Z. eine Halbtagskraft zur Verfügung.

Der Pfarrvikar mit Familie bewohnt z. Z. eine 4 1/2-Zimmer-Wohnung im Neubaugebiet.

Am Ort gibt es ein Bildungszentrum mit Haupt- und Realschule sowie Gymnasium, eine Grund- und eine Sonderschule, ein modernes Schwimmbad und ein neues Sportstadion. Eine Altenwohnanlage soll durch die politische Gemeinde im Neubaugebiet erstellt werden.

Der Pfarrstelleninhaber hat 6 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

Besetzung dieser Pfarrstelle durch Gemeindewahl.

Freiburg, Stelle des Direktors des Landeskirchlichen Fortbildungszentrums (FBZ)

Zum 1. Mai 1983 übernimmt der Stelleninhaber eine Gemeindepfarrstelle. Die Stelle ist daher wieder zu besetzen.

Der Direktor des FBZ ist Inhaber einer landeskirchlichen Pfarrstelle. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Entwicklung von Konzeptionen für die Fortbildung kirchlicher und diakonischer Mitarbeiter mit Fachhochschul-Ausbildung und vergleichbaren Ausbildungen in Zusammenarbeit mit dem Beirat des FBZ und dem Evang. Oberkirchenrat;
- Planung und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für Gemeindediakone, Religionslehrer, Jugendreferenten, Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, Verwaltungsmitarbeitern usw. in Zusammenarbeit mit dem Beirat des FBZ und den für die jeweiligen Berufsgruppen zuständigen Landeskirchlichen Beauftragten, Instituten und Mitarbeitervertretungen;
- Mitarbeit in der Gesamtplanung landeskirchlicher Fortbildung in allen Bereichen und auf allen Ebenen;
- Aufarbeitung neuerer theol. Entwicklungen für die Fort- und Weiterbildung.

Diesen Aufgaben entsprechend werden erwartet:

- Leidenschaft für die theologischen Fragen in der beruflichen Arbeit kirchlicher Mitarbeiter;
- pädagogische und didaktische Kenntnisse und Fähigkeiten;
- Interesse an interdisziplinärer Arbeit;
- Erfahrungen aus kirchlicher Arbeit in Gemeinde und/oder Schule und/oder Diakonie.

Der Direktor des FBZ führt die laufende Verwaltung des FBZ und ist für die Ausführung des Haushaltsplans verantwortlich. Die Satzung des FBZ und eine genaue Beschreibung seiner bisherigen Arbeit können Interessenten vom Evang. Oberkirchenrat zur Verfügung gestellt werden.

Besetzung dieser Stelle durch die Kirchenleitung im Benehmen mit dem Beirat des FBZ.

Bewerbungen innerhalb 5 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

b) Nochmalige Ausschreibungen (Bewerbungen innerhalb 3 Wochen)

Michelbach, Kirchenbezirk Neckargemünd

Die Pfarrstelle Michelbach mit der Filialkirchengemeinde Unterschwarzach wurde zum 1. 10. 1982 durch Wechsel des Stelleninhabers zur Militärseelsorge frei.

Etwa 1500 Evangelische in den Dörfern Michelbach und Unterschwarzach sind dem Pfarrer von Michelbach anvertraut. Die Johannes-Anstalten Schwarzacher Hof werden von einem eigenen Anstaltspfarrer versorgt.

Die Pfarrei liegt 30 km von Heidelberg entfernt im Kleinen Odenwald. Ein schönes, renoviertes Pfarrhaus steht zur Verfügung, dazu ein „richtiger“ romantischer Pfarrgarten.

Die Gemeinde wünscht sich einen umgänglichen, freundlichen Pfarrer. Alter und Geschlecht eines Bewerbers sind nicht ausschlaggebend.

Der Pfarrstelleninhaber hat 8 WoStd. Religionsunterricht zu erteilen.

Die Kirchengemeinde ist dem Rechnungsamt Neckargemünd in Meckesheim angeschlossen. Kindergarten ist am Ort, Grund- und Hauptschule in Aglasterhausen, weiterführende Schulen in Obrigheim, Neckarelz und Mosbach.

Besetzung dieser Pfarrstelle durch Gemeindewahl.

Karlsruhe, Bezirksjugendpfarrstelle, Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach

Im Ev. Jugendwerk des Kirchenbezirks Karlsruhe und Durlach ist die Stelle des / der Bezirksjugendpfarrers / -pfarrerin als Leiter(in) des Ev. Jugendwerks zu besetzen.

Der Theologe / die Theologin soll bereit und fähig sein, mit den beiden Jugendreferenten partnerschaftlich zusammenzuarbeiten und mit ihnen sowie der Bezirksvertretung die gesamte Arbeit zu leiten und zu verantworten.

Im Ev. Jugendwerk arbeiten außerdem eine Sekretärin, eine Erzieherin im Anerkennungsjahr und ein Zivildienstleistender.

Folgende Schwerpunkte haben sich im Karlsruher Jugendwerk herausgebildet:

- Schulung und Begleitung von Mitarbeitern sowie Gruppen- und Freizeitleitern;
- theologische Arbeit, Seelsorge an Jugendlichen und Eltern;
- Jugendgottesdienste;
- Mitarbeit und Begleitung in Projekten Offener Jugendarbeit;
- Friedensarbeit und KDV-Beratung;
- Mitarbeit in Projekten des Kirchenbezirks;
- Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Mitarbeit in Jugendpolitik und Öffentlichkeitsarbeit;
- Internationale Begegnungen und Ost-West-Kontakte.

Gewünscht wird ein Mitarbeiter / eine Mitarbeiterin, dem / der das Evangelium in seiner seelsorgerlichen und gesellschaftspolitischen Dimension wichtig ist und der / die daraus eigenständig Schwerpunkte entwickelt.

Besetzung dieser Pfarrstelle durch die Kirchenleitung.

Bewerbungen innerhab 3 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Hinsichtlich der beiden zu besetzenden Gemeindepfarrstellen wird empfohlen, wegen näherer Informationen mit dem zuständigen Dekanat Verbindung aufzunehmen.

Die Bewerbungen

- a) für die **erstmaligen Ausschreibungen** müssen bis spätestens **9. März 1983** abends und
- b) für die **nochmaligen Ausschreibungen** bis spätestens **23. Februar 1983** abends

schriftlich beim Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe eingegangen sein.

2. Sonstige Stelle

In dem Evang. Schülerheim Melanchthonstift in Wertheim ist die

Stelle des Rektors

ab 1. 9. 1983 neu zu besetzen. Der jetzige Rektor scheidet nach 20jähriger Arbeit aus. Die Stelle soll durch einen Pfarrer oder Lehrer – möglichst mit Befähigung für das Lehramt am Gymnasium – besetzt werden.

Die Schülerheime des Melanchthon-Vereins dienen dem Erziehungsauftrag der Kirche. Sie nehmen Schüler weiterführender Schulen, insbesondere der Gymnasien, auf, die aus persönlichen und familiären Gründen einer erzieherischen und schulischen Förderung außerhalb des Elternhauses bedürfen und für eine Erziehung unter dem Evangelium offen sind. Die im Stift lebenden Schüler sollen aus dem christlichen Glauben Orientierung für die Gestaltung ihres persönlichen Lebens finden und die Erkenntnis christlicher Verantwortung für die in unserer Gesellschaft gestellten Aufgaben gewinnen. Im Stift wohnen ca. 50 Schüler. Dem Rektor stehen pädagogische Mitarbeiter zur Verfügung. Der Rektor sollte verheiratet sein und in der Leitung des Heims zusammen mit seiner Frau der umfassenden sozialpädagogischen Arbeit vorstehen.

Bewerbungen sind zu richten an den Vorsitzenden des Melanchthon-Vereins e.V. Baden, Herrn Schuldekan C. Franke, Schottenstr. 1, 7750 Konstanz, Telefon (07531) 23074.

Kirchliches Gesetz

über die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Karlsdorf-Neuthard-Forst

Vom 25. Oktober 1982

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Es wird eine Evangelische Kirchengemeinde Karlsdorf-Neuthard-Forst errichtet, deren Kirchspiel die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Karlsdorf-Neuthard (bisher kirchliche Nebenorte der Evangelischen Kirchengemeinde Bruchsal) und Forst (bisher kirchlicher Nebenort von Bruchsal) umfaßt.

§ 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Karlsdorf-Neuthard-Forst wird dem Evangelischen Kirchenbezirk Karlsruhe-Land zugeteilt.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 25. Oktober 1982

Der Landesbischof

Dr. Klaus Engelhardt

Bekanntmachungen

OKR 22. 12. 82
Az. 14/41

Mitglieder der Landessynode (Änderungen)

Die Bezirkssynode des Kirchenbezirks Bretten hat in ihrer Sitzung vom 10. 9. 1982 als Nachfolger von Schuldekan Heinrich Zimmermann, der durch seine Berufung zum Schulreferat des Evangelischen Oberkirchenrats als Mitglied der Landessynode ausgeschieden ist, Bezirkskantor Ernst Daubenberger in 7518 Bretten als Mitglied in die Landessynode gewählt.

Der Landeskirchenrat hat in synodaler Besetzung in seiner Sitzung vom 27. 10. 1982 gemäß § 111 Abs. 1 Buchst. b der Grundordnung als Nachfolgerin von Pfarrerin Waltraud Sattler, die aus der Landessynode ausgeschieden ist, Frau Hannelore Tillner in 7500 Karlsruhe zum Mitglied der Landessynode berufen.

OKR 6. 12. 1982
Az. 23/4211

Bezirkskantoren

Mit dem Dienst eines Bezirkskantors wurden gemäß § 14 Abs. 1 des kirchlichen Gesetzes über die Ordnung des Kirchenmusikalischen Dienstes in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 5. 5. 1954 (GVBl. S. 42) beauftragt:

Kirchenbezirk Heidelberg:

Dozent Wolfgang Dallmann in Heidelberg,

Kirchenbezirk Sinsheim:

Kantorin Annegret Grabenhorst in Sinsheim.

OKR 3. 12. 1982
Az. 43/2

Gebührenordnung für die Benutzung kirchlicher Archive

Nachstehend geben wir unter Bezugnahme auf die Gebührenordnung für die Benutzung kirchlicher Archive einschließlich der Kirchenbücher vom 5. 9. 1978 (GVBl. S. 181) auszugsweise die Neufassung der Anlage zur „Gebührenordnung für die Benutzung kirchlicher Archive“ vom 17. 9. 1982 bekannt:

Anlage zur Gebührenordnung für die Benutzung kirchlicher Archive

Gebühren und Kosten

1. Für private Benutzung in den Dienst-räumen (§ 2.1 a) sind an Gebühr zu entrichten

bis zu 1/2 Tag (4 Stunden)	5,— DM
bis zu 1 Tag	8,— DM
bis zu 1 Woche	25,— DM
bis zu 1 Monat	60,— DM

2. Bei Inanspruchnahme des Archivs für Registrierung, Übersetzung, Gutachten sowie mündliche und schriftliche Auskünfte (§ 2.1 b, § 2.1 c, § 2.2) betragen

die Gebühren je angefangene halbe Stunde bis zu einem Höchstbetrag von 130,— DM

beim Tätigwerden einer wissenschaftlichen Fachkraft (höherer Dienst)	22,— DM
geprüfte Fachkraft (gehobener Dienst)	18,— DM
Verwaltungskraft (mittlerer und gehobener Dienst)	13,— DM

3. Bei Versendung von Archivalien (§ 2.3) beträgt die Benutzungsgebühr je Archivalien-Einheit 6,— DM

4. Für den Gebrauch technischer Hilfsmittel wie Lesegerät, Quarzlampe etc. (§ 4.1) gilt der Grundsatz der Kostendeckung. Der Mindestsatz beträgt je angefangene Stunde 5,— DM

5. Für Wiedergabe und Vervielfältigungen (§ 4.2) werden folgende Sätze berechnet:

5.1 Schreibaarbeiten je Schreibmaschinen-seite	
Abschriften oder Auszüge aus Archivalien je nach Schwierigkeitsgrad	min. 5,— DM max. 20,— DM
Durchschriften	—,30 DM

- 5.2 Foto/Xerokopien für alle gängigen Formate je Kopie —,60 DM

6. Für Urkunden und deren Beglaubigung (§ 4.3) beträgt die Gebühr bei Ausfertigung einer Urkunde 6,— DM
Beglaubigung einer Urkunde 6,— DM
Beglaubigung von Foto/Xerokopie bzw. Abschrift 6,— DM

7. Die beim Versand von Archivgut (§ 4.4) dem Archiv anfallenden Kosten (z. B. Verpackung, Porto, Versicherung (Mahnkosten) gehen zu Lasten des Benutzers.

OKR 20. 1. 1983
Az. 82/101-6631

Kindergartengesetz hier: Neufassung der Richtlinien über die räumliche Aus- stattung, die personelle Besetzung und den Betrieb der Kindergärten

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 14. 12. 1982 die Aufhebung seiner Richtlinien über die räumliche Ausstattung, die personelle Besetzung und den Betrieb der Kindergärten nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Kindergartengesetzes vom 14. 5. 1973 (GABl. S. 717) mit Wirkung ab 1. 1. 1983 mitgeteilt.

Der Text der ab 1. 1. 1983 gültigen Richtlinien, die im Gemeinsamen Amtsblatt bekannt gemacht werden, lautet wie folgt:

„Richtlinien

des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung über die räumliche Ausstattung, die personelle Besetzung und den Betrieb der Kindergärten nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Kindergartengesetzes

Vom 6. Dezember 1982

Diese Richtlinien enthalten

Mindestanforderungen (Mußbestimmungen, Negativformulierungen), die erfüllt sein müssen und vom Landesjugendamt bei der Wahrnehmung seiner Aufgabe nach §§ 78, 79 JWG zu beachten sind,

Regelstandards (Sollbestimmungen), die dem gegenwärtigen Stand der pädagogischen, gesundheitlichen und sonstigen Erfahrungen entsprechen und **Empfehlungen**, deren Verwirklichung angestrebt werden soll.

Das Landesjugendamt hat, auch soweit Ausnahmen zugelassen sind, darauf zu achten, daß die für das Wohl des Kindes insgesamt unerläßlichen Rahmenbedingungen gegeben sind.

1. Lage

- 1.1 Kindergärten sollen so gelegen sein, daß sie von den Kindern leicht und möglichst ohne Gefährdung durch den Straßenverkehr erreicht werden können.
- 1.2 Kindergärten dürfen nicht in der Nähe von Anlagen, von denen gesundheitsgefährdende Einflüsse ausgehen, errichtet werden.
- 1.3 Kindergärten dürfen in Gebäuden, die auch für andere Zwecke genutzt werden, nur eingerichtet werden, wenn eine Störung oder Gefährdung der Kinder ausgeschlossen ist und die Räume nicht von Unbefugten betreten werden können. Sie müssen in der Regel einen eigenen Eingang haben.
- 1.4 Werden Kindergärten in der Nähe einer Grundschule errichtet, ist eine Trennung der Freiflächen vorzusehen. Werden sie in freigewordenen Schulräumen eingerichtet, sollen sie baulich abgegrenzt werden.

2. Bau

- 2.1 Alle Räume müssen zweckmäßig einander zugeordnet sein. Gruppenräume sollen unmittelbar von Verkehrsflächen aus erreichbar sein.
- 2.2 Die Aufenthaltsräume sollen in der Regel ebenerdig liegen. Sie müssen gut belüftbar sein und ausreichendes Tageslicht erhalten.
- 2.3 Für jedes Kind sollen in der Regel 2,4 m², es müssen jedoch mindestens 2,2 m²

Bodenfläche im Gruppenbereich vorhanden sein; das Landesjugendamt kann widerprüflich Ausnahmen zulassen. Die Aufenthaltsfläche im Gruppenbereich soll in einen größeren und einen kleineren Raum (Kleingruppen-, Intensivraum), die miteinander verbunden sind, gegliedert sein.

- 2.4 Jeder Kindergarten mit mehr als zwei Gruppen soll über einen ausreichenden Mehrzweckraum verfügen.
 - 2.5 In Ganztagskindergärten ist eine räumlich getrennte Küche mit Vorratsräumen und Kühlvorrichtung für Lebensmittel erforderlich.
 - 2.6 In Ganztagskindergärten sind von den Aufenthaltsräumen getrennte Liege- und Schlafräume erforderlich.
 - 2.7 Die Kleiderablage muß getrennt von Aufenthaltsräumen, jedoch diesen zugeordnet sein.
 - 2.8 Das Personalzimmer soll auch für eine vorübergehende Unterbringung krankheitsverdächtiger Kinder ausreichend Raum bieten.
 - 2.9 Im Sanitärraum ist für je 10 bis 14 Kinder ein Waschbecken sowie eine WC-Kabine erforderlich, ferner sollte in jedem Kindergarten eine Duschgelegenheit vorhanden sein.
 - 2.10 Für jeden Kindergarten müssen ausreichende Abstellplätze für die Aufbewahrung von Spielmaterial, Vorräten und Gartengeräten vorhanden sein. Außerdem sollen Möglichkeiten zur Aufbewahrung von Reinigungsgeräten und Reinigungsmitteln vorhanden sein.
 - 2.11 Die baurechtlichen, feuerpolizeilichen und gesundheitspolizeilichen Vorschriften sowie die Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.
- ### **3. Ausstattung**
- 3.1 Die Ausstattung des Kindergartens muß der pädagogischen Aufgabe entsprechen.
 - 3.2 In Ganztagskindergärten müssen flache Liegen mit Decken und Kissen für jedes Kind zur Verfügung stehen. Sie dürfen nicht im Aufenthaltsraum gestapelt werden.
 - 3.3 Jeder Kindergarten muß über ein Telefon verfügen.

4. Außenspielbereich

- 4.1 Jeder Kindergarten muß über einen an das Gebäude anschließenden Spielplatz im Freien mit ausreichend Spielfläche je Kind verfügen. Das Landesjugendamt kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.
- 4.2 Das Spielgelände muß so eingefriedet sein, daß die Kinder es nicht unbeaufsichtigt verlassen können und daß sie nicht gefährdet werden.

4.3 Das Spielgelände soll neben einer Hartbodenfläche über ausreichende Rasenfläche verfügen. Es sollen Sandkästen mit Sitzgelegenheit, geeignete Turn- und Spielgeräte sowie ausreichender Sonnenschutz, insbesondere bei Sandkästen, vorhanden sein.

5. Personelle Besetzung

5.1 Die Befugnis zur Leitung eines Kindergartens oder einer Kindergartengruppe ergibt sich aus § 3 a Abs. 1 und 2 des Kindergartengesetzes.

5.2 Als Zweitkraft soll eine Kinderpflegerin oder eine Kraft mit mindestens gleichwertiger Ausbildung

für die Betreuung von je zwei Gruppen, bei besonderen pädagogischen Anforderungen (z. B. eingruppiger Kindergarten, hoher Ausländeranteil, Ganztagskindergarten) für jede Gruppe

vorgesehen werden.

Die Einstellung einer Zweitkraft für jede Gruppe soll auf längere Sicht angestrebt werden.

6. Gruppengröße

6.1 In der Regel sollen nicht mehr als 25, es dürfen jedoch nicht mehr als 28 angemeldete Kinder aufgenommen werden. Das Landesjugendamt kann widerruflich Ausnahmen zulassen.

6.2 In Ganztagskindergärten ist die Gruppengröße entsprechend den erzieherischen Anforderungen zu bemessen. Es sollen nicht mehr als 20 Kinder in einer Gruppe aufgenommen werden.

7. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Kindergärten sind entsprechend den körperlichen und psychischen Belangen der Kinder unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse (z. B. zur Betreuung der Kinder berufstätiger Eltern) festzulegen.

8. Aufnahme

8.1 Bei der Aufnahme dürfen Kinder nicht wegen ihrer Herkunft, ihrer Sprache oder ihrer Volkszugehörigkeit benachteiligt werden. Kinder, bei denen familienergänzende Erziehung im Kindergarten

besonders dringlich erscheint, sollen bevorzugt berücksichtigt werden. Behinderte Kinder sollen im Rahmen der Möglichkeiten aufgenommen werden.

8.2 Kinder, die erkennbar an übertragbaren Krankheiten erkrankt oder dessen verdächtig sind, dürfen in den Kindergarten nicht aufgenommen werden oder sich dort aufhalten.

9. Betrieb

9.1 Die Leiterin des Kindergartens hat für jedes aufgenommene Kind eine Karteikarte zu führen, die die wesentlichen persönlichen Angaben über das Kind und die Sorgeberechtigten enthält.

9.2 Neben den ständigen Mitarbeitern (vgl. Nr. 5) kann der Einsatz ehrenamtlicher Mitarbeiter weiterhin vorgesehen werden.

10. Gesundheitspflege

10.1 Sind Anzeichen vorhanden, daß ein Kind nicht nur vorübergehend körperlich oder geistig behindert (einschließlich Beeinträchtigung der Seh-, Hör- und Sprachfähigkeit) oder von einer solchen Behinderung bedroht ist, soll die Leiterin des Kindergartens die Sorgeberechtigten anhalten, das Kind einem Arzt oder dem Gesundheitsamt vorzustellen.

10.2 In jedem Kindergarten muß eine Liste mit Telefonnummern der in Eilfällen erreichbaren Ärzte, des Krankentransports, der Feuerwehr sowie anderer Notdienste aufliegen.

11. Sonderkindergärten

Diese Richtlinien gelten nicht für Sonderkindergärten.

12. Inkrafttreten

12.1 Diese Richtlinien sind vom 1. Januar 1983 an anzuwenden.

12.2 Mit Wirkung vom 1. Januar 1983 an werden die Richtlinien des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung über die räumliche Ausstattung, die personelle Besetzung und den Betrieb der Kindergärten nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Kindergartengesetzes vom 14. Mai 1973 (GABl. S. 717) aufgehoben."

